



Entscheidung Nr. 2779 (V) vom 04.02.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1987

Antragsteller:

Antragsgegnerin:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.09.1986 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 04.02.1987 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig entschieden:

Africa Erotica  
Decamerone - Der Sittenspiegel Afrikas  
Videofilm  
Taurus-Film Video GmbH, Unterföhring

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### S a c h v e r h a l t

1. Der Film "Africa Erotica" entstand im Jahre 1972 unter dem Titel "Il decamerone Nero". Regie führte Piero Vivarelli. Als Darsteller wirken mit Beryl Cunningham, Djbril Diop, Serigne N'Diaye, Gonzales.

Der Kinofilm wurde mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Aufgrund eines Übernahmeantrages der Antragsgegnerin erhielt die vorliegende Videofassung die gleiche Kennzeichnung.

2. In dem Videofilm "Africa Erotica" sind 8 Kurzgeschichten miteinander verknüpft. Jede der Episoden hat sexuelle Themen zum Gegenstand, Geschlechtsverkehr ist wesentliches Thema der Episoden.

3. Das

hat beantragt,

den Videofilm "Africa Erotica" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung des Indizierungsantrages nahm : auf die Kurzbesprechung Nr. 18976 der Zeitschrift "filmdienst" Bezug. Dort heißt es: "Mit afrikanischen Sitten und Gebräuchen, wie der Titel weismachen will, hat das Gebotene natürlich nichts zu tun. Unsäglich primitive Sex-Geschichtchen werden sinnlos aneinandergereiht und durch einen "Erzähler" notdürftig verbunden. Daß hier Schwarze statt Weiße sich prostituieren ist der einzige Unterschied zu Machwerken gleicher Art. In einem übertrifft dieses Produkt jedoch die meisten Spekulationsobjekte: in seiner bodenlosen Dummheit und schon mitleiderregenden Primitivität. Ein Filmtheater, das derartigen Schund anbietet, disqualifiziert sich nicht weniger als dessen Hersteller. - Wir raten ab."

In einem weiteren Schreiben hat ergänzend ausgeführt, der Film beschreibe in der Art von Softpornos à la Schulmädchenreport (deren einzelne Folgen indiziert seien) sexuelle Handlungen in einer ausschließlichen voyeuristischen Art. Die dabei benutzte Rahmenhandlung der einzelnen Episoden (etwa "Die frigide Königin", "Der Liebestollen Heilung", "Der blinde Ehemann", "Der liebesthungrige Zamoja", etc) seien als rassen-diskriminierend einzustufen, da sie die Schwarzen ausschließlich als Dumme, von Aberglauben und Zauberkraften bestimmte Personen, die nur triebhaft handelten, darstellten. Darüber hinaus machten die dümmlichen und schlüpfrigen Witzeleien den Film nicht zu einer Komödie sondern bestätigten das oben Gesagte.

4. Der Antragsgegnerin wurde eine Abschrift des Indizierungsantrages sowie das Schreiben zugesandt. In einem als "Beschwerde" gekennzeichneten Schreiben wendet sich die Antragsgegnerin gegen eine Listenaufnahme des verfahrensgegenständlichen Videofilms, sie hält den Film nicht für jugendgefährdend, schon gar nicht für offenbar jugendgefährdend. Die Antragsgegnerin rügt, daß dem Indizierungsverfahren kein den Erfordernissen von § 3 Abs. 1 DVO GJS entsprechende Antrag vorliege. Der Antrag Beauftragte der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BfM) Bezug auf die Filminhaltswiedergabe des "filmdienstes". Eine eigene Begründung fehle. Daher sei die Bundesprüfstelle zur Entscheidung nicht befugt. Der Film "Africa Erotica" sei eine erotische Komödie. Sie sei nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen negativ zu beeinflussen oder sie der Gefahr sittlicher Verwahrlosung auszusetzen.

Der Film sei mit solchen zu vergleichen, die nach dem 01.04.1985 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab 16 Jahren freigegeben worden seien, nämlich beispielsweise "Das liebestolle Hospital", "Kesse Teens und irre Typen", "Im Reich der Leidenschaft", "Dirndljagd am Wörthersee", "Die Schulschwänzerin", "Die Urlaubsfête" und "Drei kesse Bienen". Der Antragsteller hat Kopien der Anzeigen für diese Videofilme zur Akte gereicht.

In dem Videofilm "Africa Erotica" werde keine Rassendiskriminierung durchgeführt. Es handele sich vielmehr um eine erotische Komödie ohne Diskriminierungsanspruch.

Da der Videofilm gemäß § 7 Abs. 3 JöSchG mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet worden sei, unterliege er den Beschränkungen dieses Gesetzes. Damit sei ein Fall geringer Bedeutung i. S. d. § 2 GJS gegeben.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm "Africa Erotica" in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit dem Wortlaut der vorliegenden Entscheidung.

### G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist zulässig und begründet. Der Videofilm "Africa Erotica" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Indizierungsantrag genügt den Anforderungen des § 3 Abs. 1 DVO GJS. Diese Vorschrift macht eine schriftliche Begründung zur Voraussetzung eines Antrages. Diese Rechtsnorm enthält jedoch keine Aussagen darüber, wie qualifiziert die Indizierungsantragsbegründung ausfallen muß. Sie berechtigt aber insbesondere die Bundesprüfstelle nicht, unzureichende oder un schlüssige Begründungen nicht anzunehmen oder die Einleitung eines Listenaufnahmeverfahrens zu verweigern. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bezugnahme auf eine kritische Besprechung zur Begründung eines Indizierungsantrages ausreicht; mit Schreiben vom ... hat auf jeden Fall ... eine eigenständige Begründung vorgetragen.

Dem Listenaufnahmeverfahren steht nicht entgegen, daß der Videofilm "Africa Erotica" bereits gemäß § 7 JöSchG gekennzeichnet ist. Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen der §§ 3-5 GJS sind in ihren Rechtswirkungen weiter als diejenigen, die mit der Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" verbunden sind. Daher besteht auch in diesen Fällen die Notwendigkeit eines Indizierungsverfahrens.

7. Der Videofilm "Africa Erotica" enthält eine Aneinanderreihung von 8 Sex-Kurzgeschichten mit teils lustspielhaft, schwankhaftem, possenhaftem und meist zotenhaftem Duktus. Die Episoden haben im einzelnen folgenden Inhalt:

Ein Erzähler berichtet in der ersten Szene von einer afirkanischen Königin Bella, die an ihre Heiratsbewerber grausame Forderungen stellt. Nachdem zwei Bewerber grausam umgekommen sind, geht der dritte mit List vor. Er gibt goldene Tierplastiken an die Königin nur unter der Bedingung ab, erst ihre Beine, dann ihre Brüste und zuletzt ihre Vulva zu sehen. Er redet ihr ein "ihr königliches Ding" sitze verkehrt. Nach achttägiger Probe mit mindestens dreimaligen Geschlechtsverkehr täglich, sitzt das "königliche Ding" endlich richtig. Das Streicheln der Brüste in Großaufnahme und des Körpers deuten u. a. Cunnilingus an. Im Dialog ist endlich vom Korken die Rede, der in die Flasche paßt. Der Erzähler schließt ab "nun wollen wir die beiden allein lassen ..."

Die zweite Geschichte soll von einer liebestollen Frau berichten. Es wird geschlechtliche Unersättlichkeit grob possenhaft dargestellt. Der kleine ausgemergelte Ehemann ist froh, daß ein stämmiger Freund erscheint, den

er sofort in seine Hütte aufnimmt. Die Frau verlangt unaufhörlich nach sexueller Befriedigung und wird wiederholt als außerordentlich geil bezeichnet. Dabei fordert sie ständig mit Handbewegungen über ihre nackten Brüste zum Geschlechtsverkehr auf. Um sie "zu heilen", erfinden die beiden erschöpften Männer eine "Wunderquelle", die abkühle und sodann, weil das noch nicht reicht, Männer mit "zwei Dingern", davon eines aus Stahl. Es werden nun andere junge Männer des Dorfes auf sie angesetzt, davon einer mit einem Messer, der zusticht und die Frau an der Hand verletzt. Dadurch geschockt, begibt sich die Frau endlich in die "heilenden Gewässer" und verspricht, nur ihrem Mann zu Willen zu sein.

Die dritte Geschichte wird von dem Satz eingeleitet, es sei klar, daß "alle Frauen ihre Männer betrügen." Um das zu beweisen, stellt sich ein junger Mann blind. Die Frau glaubt das und lädt kräftige Liebhaber in die Hütte ein, während der "Blinde" anwesend ist. Dieser verscheucht die Liebhaber wie tollwütige Hunde und erschlägt sogar einen. So schafft er sich alle Nebenbuhler vom Halse.

In der 4. Geschichte wird von einem jungen Farbigen erzählt, der wegen "Unzucht mit einer verheirateten Frau" zu 30 Peitschenhieben ungerecht verurteilt wird. Seine Schwester will ihn rächen und seine Richter lächerlich machen. Sie lädt sie zu gleicher Abendstunde zum Geschlechtsverkehr ein und sie erscheinen, werden dann jeweils überrascht und verstecken sich, um nicht erkannt zu werden, nackt in bereitstehenden Körben. Schließlich stehen 3 Körbe übereinander und im obersten pinkelt der Bürgermeister, weil er urinieren muß, den "Priester" und den anderen Richter voll. Von anderen Dörflern befreit, sind sie gründlich lächerlich gemacht worden.

Der Held der fünften Geschichte taucht nun in allen weiteren bis zur achten auf.

Es handelt sich um einen "körperlich liebeshungrigen" Mann, der kreuz und quer über Land zieht, um nach einer Frau zu suchen.

Die folgende Sexgeschichte basiert darauf, daß er sich als Hausmädchen verkleidet in die Familie eines lüsternen Kaufmanns mit sechs ebenso lüsternen Töchtern und einer lüsternen Ehefrau einschleicht. "Sie" wird von der Kaufmannsfrau über Sex "aufgeklärt", stellt sich dumm und kann jedenfalls von den 6 Töchtern eine nach der anderen sexuell "bedienen". Die "Aufklärung" erfolgt so, daß von einem goldenen Tor die Rede ist, in die man den "passenden Schlüssel" stecken müsse. Der Held hebt bei geeigneter Gelegenheit seinen Rock und zeigt sein Glied. Auch der Hausherr stellt dem "Hausmädchen" nach, doch wird er vertröstet. Die Kaufmannsfrau erklärt, ihr Mann sei im Bett nicht aktiv. Als der Held den Rock lüftet, wird eine Einstellung auf den erigierten Penis gezeigt, die dann zu dem begeisterten Gesichtsausdruck der Kaufmannsfrau in Erwartungspose übergeht.

Die sechste Geschichte läßt den Darsteller weiterreiten und unterwegs einen anderen Mann mit brünstigem Weibchen "Doktor" spielen. Er läßt sich von dem blöden Mann Golddukatzen zahlen, um das "Feuer zu löschen" und dieser muß noch das Weibchen halten, damit der "Doktor" mit Coitus-Stößen seine "Behandlung" anfangen kann.

Auf einem Markt prahlt der Held bei einer dicken Frau und Schwiegermutter anhand eines Holzmodells mit einem Riesenpenis. Die Frau bezweifelt, daß "er so groß ist". Sie beklagt sich über den Schwiegersohn, der als Trottel nie Zeit für ihre Tochter habe. Man wird handelseinig. Der Darsteller geht in die Hütte. Man sieht dann nichts, hört aber Entzückensrufe.

In der letzten Geschichte hat der Held, wie der Sprecher erklärt, nun genug von "Sex und Liebe". Er begegnet einer hübschen jungen Frau und erklärt ihr, er stehe da mit nacktem Gesäß zur Sonne, um die Hitze in sich zu speichern. Sie versucht das auch. Er erklärt ihr, daß sie zwei Löcher habe und eines müsse zugemacht werden, damit die Hitze nicht entweiche. Es kommt dann zum Geschlechtsverkehr zwischen beiden.

Der Videofilm "Africa Erotica" ist "sozialethisch desorientierend", wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist. Er propagiert sexuellen Lustgewinn und Sofortbefriedigung als einzige Werte und Modell menschlichen Verhaltens. Durch massive Oberflächenreizung verzerrt er die Bedeutung der Sexualität in Verbindung mit anderen menschlichen Seinsäußerungen und er verschleiert, daß Sexualität nicht der allein tragende Grund einer Partnerbeziehung sein kann. Sexuelle Libertinage wird propagiert. Als possenhaft zotiger Sexfilm stellt der Videofilm fast alle Frauen fast ausnahmslos als ständig zum Koitus bereite, jederzeit verfügbare, unablässige geile, auf sofortigen Geschlechtsverkehr auch mit ständig wechselnden Partnern erpischte Lustobjekte dar. Unerschöpfliche sexuelle Potenz wird glorifiziert. Die Größe des männlichen Gliedes und die Lusternheit der Frauen emporgehoben; insoweit grenzt der Film an Pornografika. Der Film geht über sexuelle Stimulationen hinaus. Sexuelles Verhalten wird verabsolutiert und vergrößert, so als gäbe es nichts anderes als Geschlechtsteile, die bei nächster sich bietender Gelegenheit zu betätigen sind.

Der Videofilm ist sogleich frauendiskriminierend. Die dargestellten Afrikanerinnen sind entsprechend der Klischeevorstellung dargestellt, dieser Frauentyp sei besonders "heißblütig" und warte nur darauf sexuell befriedigt zu werden. Insgesamt werden die Afrikanerinnen als kleine Dummchen dargestellt, deren einziger Lebensinhalt die sofort ausgelebte Sexualität ist.

Die Propagierung sexueller Libertinage - wie sie im Videofilm "Africa Erotica" vorgelebt wird - ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozialschädlich. Gerhard Szczeny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschlands und als solcher Motor der Liberalisierung des deutschen Sexualstrafrechts schreibt in "Die Disziplinierung der Demokratie oder Die vierte Stufe der Freiheit auf S. 53, 55, 112, 140 und 184:

"...Die Schwierigkeiten und Gefahren der libertinistischen Ethik liegen nicht in der Minimalisierung der von der Gesellschaft verpflichtend gemachten Forderungen, sondern in dem Fehlen jedes Maßstabes für die Gestaltung des persönlichen Lebens ... Der "Andere", als Orientierungs- und Grenzpunkt meines Rechtes, die eigenen Talente und Bedürfnisse auszuleben, schränkt zwar das Ausmaß dieser Entfaltung ein, stiftet aber kein Modell, das eine Bewertung der verschiedenen mich bewegenden Wünsche und eine Entscheidung zwischen ihnen erlauben würde. Die auf dem Prinzip der Respektierung des Nächsten gegründete Humanität gewährleistet sozialen Frieden und - auf einer nächsten und höheren Stufe - soziale Gerechtigkeit, aber sie leistet wenig für die Persönlichkeitsbildung, für die Humanisierung des eigenen Charakters.

... Die Entscheidungsschwäche des toleranzfixierten, seinsgläubigen Menschen setzt den für die liberale Gesellschaft folgenschwersten Mechanismus in Gang. Es beginnt ein Wettstreit der sich selbst überlassenen Partialbedürfnisse, dessen Ausgang ausschließlich davon abhängt, welche Antriebe sich als die stärksten erweisen. Die Bedürfnisse entscheiden über den Menschen, nicht er über sie.

... Nach dem Zerfall der mythischen und theologischen Wert- und Entscheidungsinstanzen, die als übermenschliche Mächte die Beachtung sozialisierender und humanisierender Ge- und Verbote von außen erzwangen, haben wir gar keine andere Wahl, als diese Instanzen nun dort zu suchen und aufzubauen, wo sie ihren Ursprung haben: in uns selbst.

... Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft.

... Der Aufbau einer Person ... ist eine Kunst ... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer Akte des Zwangs sind, der vom Menschen gegen sich und gegen andere ausgeübt werden muß, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf die Formulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt..."

Helmut Schelsky hat bereits 1955 in seinem jetzt in 21. Auflage vorliegenden Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse. Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten "Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse ..." (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt TB Reinbek, 21. Auflg. 1977 S. 118ff).

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974 S. 47ff):

"Sexuelle Leistung und berufliche Leistung kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbullen und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die Falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

8. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin tritt die Jugendgefährdung in den aneinandergereihten Sexgeschichten so klar zutage, daß es nicht der Vorlage des Videofilms an die Vollbesetzung des § 9 GJS bedarf. Wegen der groben sexualethischen Desorientierung, die von dem Film ausgeht, war im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS zu entscheiden.
9. Ausnahmetatbestände i. S. d. § 1 Abs. 2 GJS waren nicht gegeben.

10. Ein Fall geringer Bedeutung konnte nicht angenommen werden. Der Film kann leicht und billig angemietet werden; eine weite Verbreitung ist dadurch erleichtert. Es spricht einiges dafür, daß der Film nach § 2 der Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nicht hätte freigegeben werden dürfen. Da er gegen den grundgesetzlichen gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie verstößt und sexuelle Vorgänge in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildert, hätte eine Erwachsenenfreigabe nicht erfolgen dürfen. Die Freigabe widerspricht der Zielsetzung der FSK, wie sie zu der bis 1970 geltenden Fassung der Grundsätze begründet worden ist. "Aufgabe der FSK ist es, zu verhindern, daß der Film - der in erster Linie Unterhaltungsmittel ist, kulturelle und erzieherische Aufgaben erfüllen soll und einen maßgebenden Einfluß auf die Masse der Bevölkerung hat - negative Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischem Gebiet ausübt", zitiert nach Werner Kaub, Der Jugendschutz bei Film und Fernsehen, Neuwied 1962, S. 116.

Die Kennzeichnung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gemäß § 7 JÖSchG und die damit beabsichtigte Vertriebsbeschränkung ist nicht geeignet, einen Fall geringer Bedeutung i. S. d. § 2 GjS anzunehmen. Gerade in diesen Fällen eröffnet § 7 Abs. 5 JÖSchG das Indizierungsverfahren. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß bei einer Kennzeichnung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" die Beschränkungen des JÖSchG nicht ausreichend sind und daneben noch die Rechtsfolgen der §§ 3 - 5 GjS herbeizuführen sind, um effektiven Jugendschutz zu gewährleisten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS)

